

Wäre es nicht einmal an der Zeit, die Frage aufzuwerfen, wie weit sich eigentlich die Befugnisse der Herren Orgelrevisoren oder -Bevollmächtigten erstrecken, im Falle des Umbaus oder der Neugestaltung einer Orgel gewisse berechnete Wünsche des betreffenden Organisten zu ignorieren bzw. abzuschlagen? Einige Vorkommnisse aus der Praxis veranlassen mich zu dieser Fragestellung. Und es wäre mir lieb, darüber gelegentlich in diesen Blättern Auskunft zu erhalten.

So ist mir z. B. eine 3-manualige Orgel älteren Datums bekannt, auf der ich viele Jahre hindurch oft und gern gespielt habe und die vor einigen Jahren umgestaltet wurde, wogegen an sich nichts zu sagen wäre. Diese Orgel besaß im Pedal einen hervorragend wirkenden Quintbaß $10 \frac{2}{3}'$, der in Verbindung mit den übrigen Pedalregistern eine geradezu frappante $32'$ —Wirkung hatte; sie war mit der Stolz dieser Orgel. Aber eines Tages ließ ein jugendlich-ungestümer Herr Orgelrevisor dieses Register kurzerhand entfernen, um dafür ein mageres 2-Fußlein hineinzubekommen, das man angesichts der übrigen Disposition sehr wohl hätte entbehren können. Die Kirchengemeinde — letzten Endes doch Besitzerin der Orgel, — hat sich mit dieser Aenderung abfinden müssen, beklagt sich

aber seitdem, die Orgel „klänge irgendwie in den Bässen nicht mehr so wie früher“!

Der zweite Fall, der mir bekannt ist, hat sich bei einem Umbau einer alten Sauer-Orgel abgespielt, in der dasselbe Register entfernt werden mußte — trotz der dringenden Bitte des betreffenden ausgezeichneten Organisten, ihm doch dieses Register zu belassen. (!) Es wäre aber alles vergebens und „nichts zu machen gewesen“, sagte mir der Organist nachher. Ich frage nun: Sind das nicht unhaltbare Zustände, und bleiben die Herren Revisoren für alle Zeiten mit derartigen Vollmachten ausgerüstet zu weiterer willkürlicher Verwendung?

Ich kenne ferner eine schöne große Orgel, die kürzlich auch (natürlich durch eine fremde Firma!) eine geringe Umgestaltung erfahren hat mittels einer gewissen „Aufhellung“ der Disposition und Elektrifizierung der bisher pneumatischen Koppelanlage im Spieltisch. (Daß damit eine Verbesserung eingetreten ist, konnte ich nicht feststellen, denn die pneumatische Anlage hatte es bis dahin tadellos „getan.“) Nur sind die beiden Sub- und Superoktavkoppeln III/I, die besonders im Tutti eine gute Wirkung hatten, aus dem Spieltisch entfernt worden. Nun kann man zu Oktavkoppeln im

allgemeinen stehen wie man will, aber kein Organist wird bestreiten können, daß sie zuweilen, von einem Manual zum ändern, gute Dienste leisten können. (Bei der „neuen“ Disposition blieb übrigens im Pedal ein merkwürdig knarrender, harmoniumzungengleicher Sordun $32'$ bestehen, den man bei dieser Gelegenheit besser durch ein brauchbareres Pedalregister hätte ersetzen sollen!)

Anläßlich dieses „Umbaus“ darf ich auch einmal die Frage anschneiden, ob sich die Orgelbauunternehmen nicht dagegen schützen können, daß in Fällen wie diesem ihr eigenes Firmenschild einfach abgeschraubt und durch das des U m - b a u e r s ersetzt wird, wie ich mehrfach zu beobachten Gelegenheit hatte? Ist dann das Hinzufügen von 3—5 Registerlein d e r a r t wichtig, daß es dazu berechtigt, den Namen der „eigentlichen“ Erbauerin der Orgel einfach verschwinden zu lassen? (Vergleichsweise stelle man sich dieses Verfahren einmal bei einer musikalischen Komposition vor: der Name des Komponisten hätte zu verschwinden zugunsten des Herrn Bearbeiters!) Meiner Meinung nach wäre jede Orgelfirma dazu berechtigt, gegen eine solche ihr erfahrene Namensunterschlagung unnachsichtlich vorzugehen.